



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

20. Juli 2016

Nummer 18

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes der Kreiselternvertretung, zur Entsendung eines Vertreters der Kreiselternvertretung in den Jugendhilfeausschuss sowie zum Wahlergebnis für die Landeselternvertretung .....	00
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung .....	00
Antrag der eno energy GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen im Windpark Pollitz .....	00
Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖPNV auf dem Territorium des Landkreises Stendal .....	00
Finanzierungssatzung für den öffentlichen Personennahverkehr .....	00
<b>2. IGZ BIC Altmark GmbH</b>	
Jahresabschluss 2015 der IGZ BIC Altmark GmbH für die Veröffentlichung im Amtsblatt .....	00
<b>3. Hansestadt Stendal</b>	
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Fabrikstraße – Abschnitt Arnimer Straße bis Nachtigalplatz - in der Hansestadt Stendal. ....	00
Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20/00 „Waldherberge Staffelde“ .....	00
<b>4. Hansestadt Havelberg</b>	
2. Änderungssatzung zur Kitabenutzungssatzung der Hansestadt Havelberg .....	00
<b>5. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Öffentliche Bekanntmachung Straßenumbenennung in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte .....	00

### Landkreis Stendal

#### Öffentliche Bekanntmachung

##### Zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes der Kreiselternvertretung, zur Entsendung eines Vertreters der Kreiselternvertretung in den Jugendhilfeausschuss sowie zum Wahlergebnis für die Landeselternvertretung

Am 05.07.2016 fand die Wiederholung der Wahlversammlung gemäß § 15 Absatz 2 und 3 der Satzung I durch die Kreiselternvertretung statt.

1. Gemäß des § 15 Abs. 3 der Satzung wurde ein **geschäftsführender Vorstand** der Kreiselternvertretung gewählt.

Als **Vorsitzender** der Kreiselternvertretung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung I wurde **Herr Heiko Bösel** (Kreiselternvertreter der Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde) gewählt.

Als **Stellvertreter** gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung I wurde **Herr Carsten Teickner** (Kreiselternvertreter der Einheitsgemeinde Stadt Bismark) gewählt.

2. Gemäß § 19 Abs. 5 Satz 3 KiFöG LSA i.V.m. § 16 Abs. 2 der Satzung I entsendet die Kreiselternvertretung einen Vertreter oder eine Vertreterin als **beratendes Mitglied** in den **Jugendhilfeausschuss**.

Als **Vertreter für den Jugendhilfeausschuss** wurde **Herr Heiko Bösel** (Kreiselternvertreter der Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde) bestimmt.

Als **Stellvertreterin für den Jugendhilfeausschuss** wurde **Frau Nicole Kieschke** (Kreiselternvertreterin der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land) bestimmt.

3. Gemäß § 19 Abs. 6 KiFöG LSA entsendet die Kreiselternvertretung einen **Vertreter oder eine Vertreterin** in die **Landeselternvertretung**.

Als **Vertreterin für die Landeselternvertretung** wurde **Frau Ines Ahlfeldt** (Kreiselternvertreterin der Verbandsgemeinde Seehausen) gewählt.

Als **Stellvertreterin für die Vertreterin der Landeselternvertretung** wurde **Frau Tanja Leuffert** (Kreiselternvertreterin der Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal) gewählt.

4. Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung ist die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Punkt 1 und Punkt 2 zulässig.

Stendal, den 11.07.2016



Carsten Wulfänger

### Landkreis Stendal

#### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 Nr. 7/2010), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli

2013 (BGBl. I S. 2749) und des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt vom 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372 Nr. 47/02), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18. Januar 2011 GVBl. LSA S. 5, Nr. 1/2011

über den

#### Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

im Rahmen des nachfolgend genannten Erlaubnisverfahrens:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Brunnenstandort
23.07.2015	Gesellschafter der Betriebsgemeinschaft Kalbe GbR  Varendorfer Straße 19  29553 Bienenbüttel-Varendorf	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus 1 Bohrbrunnen in der Gemarkung Wittenmoor einer Größenordnung von insgesamt bis zu $Q_a = 384,71 \text{ T m}^3/\text{a}$  für die Beregnung von ca. 527 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen	Gemarkung: Wittenmoor  Flur: 2 Flurstück: 165/0

Es handelt sich bei der beantragten Grundwasserförderung von bis zu  $Q_a = 384,71 \text{ T m}^3/\text{a}$  um ein Vorhaben der Nummer 13.5.1 der Anlage 1 zum § 3c UVPG. Hierfür war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Anhand der vorgelegten Unterlagen wurde nach überschläglicher Prüfung festgestellt, dass durch die Förderung von Grundwasser für die Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen keine Wirkfaktoren von nennenswertem Gewicht existieren. Es können deshalb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, d.h. negative Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt entstehen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:  
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 04.07.2016



Carsten Wulfänger  
Landrat

Landkreis Stendal  
Der Landrat

## Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die eno energy GmbH, Turnerweg 8, 01097 Dresden beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

- 2 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 112**  
(Gesamthöhe 198 m; Nabenhöhe 140 m zzgl. 2 m Fundamenterhöhung;  
Rotordurchmesser 112 m; Nennleistung jeweils 3,3 MW)  
**1 Windkraftanlage vom Typ eno 114**  
(Gesamthöhe 200 m; Nabenhöhe 142 m zzgl. 0,55 m Fundamenterhöhung;  
Rotordurchmesser 114,9 m; Nennleistung jeweils 3,5 MW)  
**1 Windkraftanlage vom Typ eno 114**  
(Gesamthöhe 150 m; Nabenhöhe 92 m zzgl. 0,55 m Fundamenterhöhung;  
Rotordurchmesser 114,9 m; Nennleistung jeweils 3,5 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
PII-WEA 1	Pollitz	3	28; 29
PII-WEA 2	Pollitz	3	23
PII-WEA 3	Pollitz	2	49/3
PII-WEA 4	Groß Garz	3	189/8

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen im IV. Quartal 2016 vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**27. Juli 2016 bis 26. August 2016**

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal  
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 002)  
Arnimer Straße 1 - 4  
39576 Hansestadt Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Seehausen  
Bauamt  
Große Brüderstraße 1  
39615 Seehausen (Altmark)

Montag, Dienstag und Mittwoch von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr  
Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr

Stadt Arendsee (Altmark)  
Bauamt  
Am Markt 3  
39619 Arendsee (Altmark)

Montag und Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

**27. Juli 2016 bis einschließlich 09. September 2016**

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 26. Oktober 2016** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erör-

tert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr  
Ort der Erörterung: Verbandsgemeinde Seehausen  
Rathaussaal  
Große Brüderstraße 1  
39615 Seehausen (Altmark)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 29.06.2016

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal  
Der Landrat

## Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖPNV auf dem Territorium des Landkreises Stendal

Der Kreistag des Landkreises Stendal hat am 09.06.2016 folgende Ergänzung zur Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖPNV auf dem Territorium des Landkreises Stendal beschlossen:

In Paragraph 10 wird ein Absatz 4 angefügt:

(4) Diese Satzung tritt mit Ablauf der Linienverkehrsgenehmigungen für den öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Stendal ab 01.08.2018 außer Kraft.

Stendal, den 10.06.2016

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal  
Der Landrat

## Finanzierungssatzung für den öffentlichen Personennahverkehr

Der Kreistag des Landkreises Stendal hat am 09.06.2016 folgende Ergänzung zur Finanzierungssatzung für den öffentlichen Personennahverkehr beschlossen:

In Paragraph 11 wird ein Absatz 2 angefügt:

(2) Diese Satzung tritt mit Ablauf der Linienverkehrsgenehmigungen für den öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Stendal ab 01.08.2018 außer Kraft.

Stendal, den 10.06.2016

Carsten Wulfänger



IGZ BIC Altmark GmbH

## Bekanntmachung gemäß §133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH hat in ihrer Sitzung am 16.06.2016 die Feststellung des durch die KS Kinzler & Seitz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses 2015 mit einer Bilanzsumme von 217.286,02 € einstimmig beschlossen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, entsprechend des Grundsatzbeschlusses der Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH zur Behandlung künftiger Jahresergebnisse den Jahresfehlbetrag aus dem Wirtschaftsjahr 2015 vollständig gegen die Kapitalrücklage zu buchen. Die im Jahresabschluss 2015 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern aus erübrigten Zuzahlungen in Höhe von 547,88 € werden in die Kapitalrücklage eingestellt.

Der Geschäftsführung wurde auf der Gesellschafterversammlung am 16.06.2016 Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 erteilt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 der IGZ BIC Altmark GmbH und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vor und können vier Wochen lang nach Erscheinen dieser

Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der IGZ BIC Altmark GmbH, 39576 Hansestadt Stendal, Arneburger Str. 24, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Thomas Barniske  
Geschäftsführer  
IGZ BIC Altmark GmbH

Hansestadt Stendal  
Der Oberbürgermeister

## Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Fabrikstraße – Abschnitt Arnimer Straße bis Nachtigalplatz - in der Hansestadt Stendal

Die Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Fabrikstraße - Abschnitt Arnimer Straße bis Nachtigalplatz – liegt im Bauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom **21.07.2016 – 10.08.2016** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit jeweils zu den Sprechzeiten

**Dienstag** von 09:00 – 12:00 Uhr sowie  
**Donnerstag** von 09:00 – 17:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Hansestadt Stendal, 20.07.2016



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal  
Der Oberbürgermeister

## Bekanntmachung der Hansestadt Stendal - Planungsamt

**Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20/00 „Waldherberge Staffelde“ hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

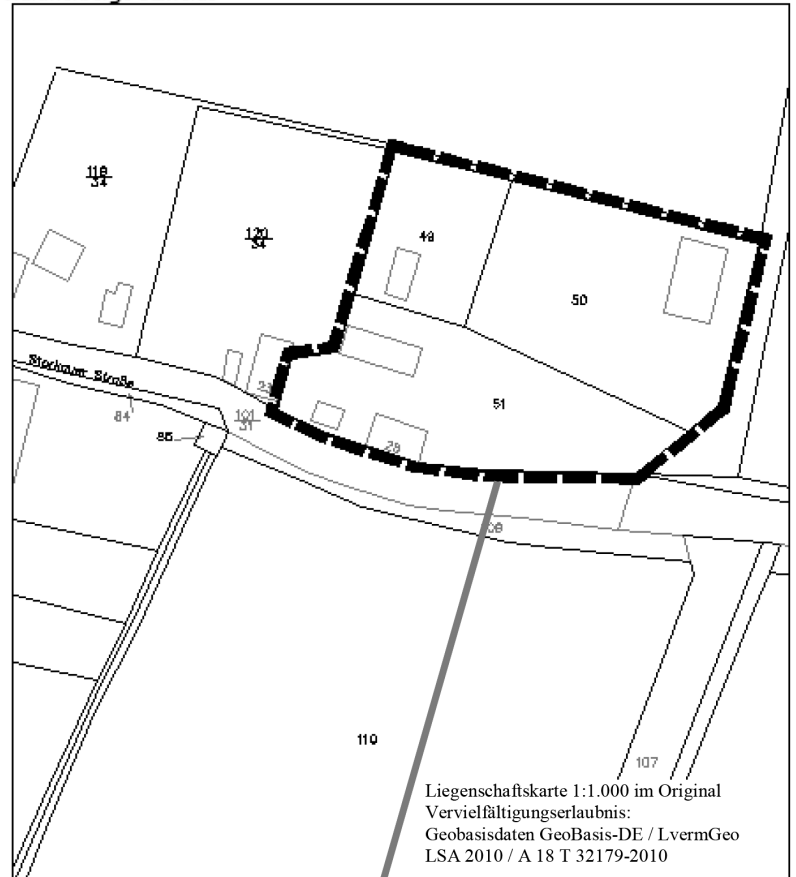
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 13.04.2015 die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20/00 „Waldherberge Staffelde“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 233 und § 244 BauGB in der jeweils gültigen Fassung sowie gemäß § 5 und § 36 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, in der jeweils gültigen Fassung beschlossen. Die dazu gehörende Begründung wurde ebenfalls beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20/00 „Waldherberge Staffelde“ liegt in der Gemarkung Staffelde, Flur 2, umfasst die Flurstücke 49, 50 und 51 und wird umgrenzt:

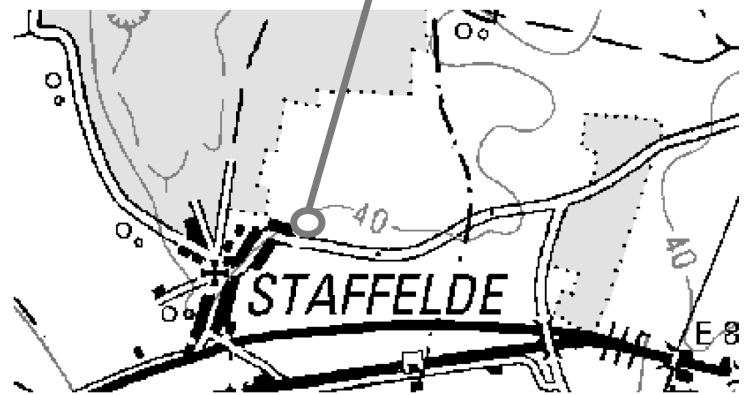
- Im Norden durch die südliche Grenze des Flurstückes 26, Flur 2, Gemarkung Staffelde
- Im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 16, Flur 2, Gemarkung Staffelde
- Im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 101/31, Flur 2, Gemarkung Staffelde
- Im Westen durch die östliche Grenze des Flurstückes 120/34, Flur 2, Gemarkung Staffelde.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.  
Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

## Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20/00 „Waldherberge Staffelde“



○ Lage des Geltungsbereiches      Geltungsbereich der Satzung



Topographische Karte 1:100.000  
(Vervielfältigungserlaubnis: Geobasisdaten GeoBasis-DE / LvermGeo LSA 2010/AZ 18-T32179-2010)

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgehoben. Damit findet die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden im Sinne von § 4 Abs. 1 BauGB keine Anwendung. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Auch die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB entfällt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20/00 „Waldherberge Staffelde“ als Satzung ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan und die Begründung wird im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, 2. Etage, Zimmer 203, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung. Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in § 39 BauGB (Vertrauensschaden), § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme) und § 41 BauGB (Entschädigung der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.  
Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Hansestadt Stendal) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile (§ 44 Abs. 3 Satz 1) eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB. Danach ist eine beachtliche Verletzung

von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- a) entgegen § 2 Abs. 3 die die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2 verletzt worden sind. Dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 die Voraussetzungen für die Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- b) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- c) ein Beschluss der Hansestadt Stendal über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB. Danach sind unbeachtlich:
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20/00 „Waldherberge Staffelde“ tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, 06.07.2016

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

## 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kitabenutzungssatzung) der Hansestadt Havelberg vom 18.07.2013

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 3, 9, 12 a, 12 b, 12 c und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KIFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 30.06.2016 die nachfolgende 2. Änderungssatzungssatzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg:

### § 1 Änderungen

- (1) Im § 3 Abs. 10 wird Satz 6 gestrichen und folgende Sätze 6 bis 9 eingefügt:  
„Eine Änderung der Betreuungsstunden bzw. -zeiten innerhalb der bestehenden Vereinbarung ist grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen, insbesondere bei kurzfristiger Arbeitsaufnahme oder Verlagerung / Verlängerung / Verkürzung der Arbeitszeiten der sorgeberechtigten Personen, kann hiervon abgewichen werden. In diesen Fällen ist mindestens 4 Wochen vor der Änderung ein schriftlicher Antrag an den Träger zu stellen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.“
- (2) Im § 4 Abs. 1 werden die ersten beiden Sätze gestrichen und durch folgende zwei Sätze ersetzt: „In den Kindertageseinrichtungen Regenbogen und Zwergenland ist eine Betreuung werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich. In der Kindertageseinrichtung Warnau ist eine Betreuung von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr möglich.“
- (3) Im § 4 Abs. 1 wird im letzten Satz Folgendes gestrichen:  
„bzw. wöchentlich 50 Stunden“ und „bzw. wöchentlich 30 Stunden“
- (4) Im § 4 Abs. 2 wird im Satz 2 nach „Betreuungsvereinbarung“ eingefügt:  
„ebenso wie der tägliche Beginn der Betreuung.“

(5) Im § 4 Abs. 3 wird im Satz 1 das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

(6) Im § 4 Abs. 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:  
„Die Betreuungszeit von 4 Stunden beinhaltet während der Schulzeit nur die Betreuung am Nachmittag. In der Ferienzeit beinhaltet die Betreuungszeit von 4 Stunden die Betreuung am Vor- oder am Nachmittag.“  
Die Sätze 2 – 4 werden zu den Sätzen 3 – 5.

(7) Im § 4 Abs. 3 erhält der Satz 3 folgende Fassung:  
„Dieses ist in der Betreuungsvereinbarung festzustellen.“

### § 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 30.06.2016

Poloski  
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## Öffentliche Bekanntmachung Straßenumbenennung in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat am 29.05.2016 gemäß § 45 Abs. 3 Nr.1 KVG LSA die Umbenennung von Straßennamen in den Ortschaften der Einheitsgemeinde beschlossen.

Die Straßenumbenennung tritt zum **01.08.2016** in Kraft.  
Wir möchten die betroffenen Bürger darauf hinweisen, die Ausweisdokumente und Zulassungen für KFZ dahingehend abändern zu lassen.

Folgende Straßen wurden umbenannt:

Ortschaft	Ortsteil	bisheriger Straßenname	Neuer Straßenname
Windberge	Ottersburg	LPG Hof	Ottersburger Gutshof

Tangerhütte, den 26.05.2016

Andreas Brohm  
Bürgermeister



### Amtsblatt für den Altmarkkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen  
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31